



Uster, 6. Oktober 2015
Nr. 50/2015
V4.04.70
Zuteilung: GL

Seite 1/3

**ANTRAG 50/2015 DES STADTRATES:
BESCHWERDE IN ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN ANGELEGEN-
HEITEN AN DAS BUNDESGERICHT GEGEN DAS URTEIL DES
VERWALTUNGSGERICHTS DES KANTONS ZÜRICH IN SACHEN
VOLKSINITIATIVE „USTER WEST“**

Der Stadtrat beantragt den Gemeinderat, gestützt auf § 155 Abs. 2 sowie § 155 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 21. Juli 2015 i/S. Stimmrechtsbeschwerde zur Volksinitiative zur Erhaltung der Landschaft in Uster West (keine Strasse „Uster West“) wird Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht erhoben.**
- 2. Mitteilung an das Schweizerische Bundesgericht, 1000 Lausanne 14.**

Referent des Stadtrates: Stadtpräsident Werner Egli



A. Ausgangslage

Am 10. Juli 2013 wurde dem Stadtrat Uster die Volksinitiative zur Erhaltung der Landschaft in Uster West (keine Strasse „Uster West“) mit der notwendigen Anzahl Unterschriften eingereicht (Beilage 1). Die Initiative hat zum Ziel, die zuständigen politischen Organe der Stadt Uster zu verpflichten, sich mit allen ihnen zur Verfügung stehenden politischen, demokratischen und rechtlichen Mitteln gegen die Realisierung des kantonalen Strassenprojektes „Uster West“ zu wehren.

Auf entsprechenden Antrag des Stadtrates hin erklärte der Gemeinderat Uster die Initiative am 20. Januar 2014 für ungültig (Beilagen 2 u. 3). Ein durch die Initianten gegen diesen Beschluss erhobener Rekurs wurde durch den Bezirksrat Uster mit Entscheid vom 27. April 2015 abgewiesen (Beilage 4). Eine von den Rekurrenten gegen diesen Entscheid geführte Beschwerde wurde durch das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 21. Juli 2015 gutgeheissen. Die Beschlüsse des Gemeinderates Uster vom 20. Januar 2014 sowie des Bezirkrates Uster vom 27. April 2015 wurden aufgehoben. Gegen das entsprechende Urteil steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (Beilage 5).

Gemäss § 155 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (GG) entscheidet in Parlamentsgemeinden bei Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Grossen Gemeinderates im Rechtsmittelverfahren der Grosse Gemeinderat darüber, ob die Gemeinde den Rechtsmittelweg beschreiten soll. Gemäss § 155 Abs. 2 GG kann der Entscheid des nach Abs. 1 zuständigen Organs nachgebracht werden, wenn die Gemeindevorsteherschaft das Rechtsmittel bereits ergriffen hat.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 12. September 2015 nach sorgfältiger Abwägung aller Argumente entschieden, gegen das erwähnte Verwaltungsgerichtsurteil Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zu erheben. Mittlerweile liegt auch die entsprechende Beschwerdeschrift vor (Beilage 6). Der Stadtrat kann sich mit deren Inhalt vollumfänglich einverstanden erklären. Die Beschwerdeschrift wurde zur Fristwahrung bereits dem Bundesgericht eingereicht. Der Schriftenwechsel wird erst eröffnet, wenn der zu leistende Kostenvorschuss beim Bundesgericht eingegangen ist. Eine entsprechende Aufforderung ist aber noch nicht ergangen.



B. Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 21. Juli 2015 i.S. Stimmrechtsbeschwerde zur Volksinitiative zur Erhaltung der Landschaft in Uster West (keine Strasse „Uster West“) wird Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht erhoben.
2. Mitteilung an das Bundesgericht, 1000 Lausanne 14.

STADTRAT USTER

Werner Egli
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

Beilagen (die Beilagen sind nur für die Aktenauflage bestimmt)

- 1 Unterschriftenliste Volksinitiative zur Erhaltung der Landschaft in Uster West (keine Strasse „Uster West“)
- 2 Bericht und Antrag des Stadtrates zur Volksinitiative zur Erhaltung der Landschaft in Uster West (keine Strasse „Uster West“)
- 3 Auszug Protokoll Gemeinderat vom 20. Januar 2014
- 4 Beschluss des Bezirkrates vom 27. April 2015
- 5 Urteil des Verwaltungsgerichts vom 21. Juli 2015
- 6 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 14. September 2015